

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Lüder Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lüder und die Bezeichnung Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Aue an.

§2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lüder zeigt in Grün einen silbernen Wellenbalken, begleitet oben von einem goldenen Eichenast mit 5 Blättern, dazwischen 4 silberne Eicheln, im Schildfuß einen goldenen Pflug ohne Sterzbalken mit silberner Pflugschar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist in 2 gleich breite Streifen geteilt, oben gelb, unten weiß, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Die Farben der Gemeinde Lüder sind gelb und weiß.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Lüder, Kreis Uelzen.

§3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschl. der Aufstellung der Tagesordnung und bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

§5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Bodenteich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung

wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lüder einschl. ihrer Ortsteile veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Dauer des Aushanges beträgt 5 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 19.11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lüder vom 03.01.2002 außer Kraft.

Lüder, den 18.12.2012
GEMEINDE LÜDER

(Siegel)

Juchert

Gemeindedirektor